

Vereinbarung

zwischen der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch das Grünflächenamt, und der Grabpatin oder dem Grabpaten:

Frau / Herr,
nachfolgend „Pate“ genannt.

Die folgende Vereinbarung wird zur Übernahme der Patenschaft der denkmalwerten Grabstätte getroffen. Der Sinn dieser Patenschaft besteht darin, die unter Denkmalschutz stehende Grabstätte zu erhalten.

Friedhof :

Gewann :

Grabnummer :

Grabstätte :

§ 1 Verpflichtung

- (1) Um auf den Frankfurter Friedhöfen künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale zu erhalten, übernimmt der Pate die Verpflichtung, auf seine Kosten diese denkmalwerte Grabstätte, für die zur Zeit kein Nutzungsrecht besteht, einschließlich der denkmalwerten baulichen und gärtnerischen Anlagen zu restaurieren und instand zu halten.
- (2) Das Grünflächenamt verpflichtet sich seinerseits, dem Paten ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main sowie der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu verleihen.
- (3) Das Eigentum an dem Denkmal und den sonstigen Anlagen, die sich auf der Grabstätte befinden und nicht wesentliche Bestandteile des Grabgrundstückes im Sinne der §§ 93 und 94 BGB sind, geht mit Abschluss dieser Vereinbarung auf den Paten über. Mit dem Tod des Paten oder mit der Beendigung dieser Vereinbarung fällt das übergegangene Eigentum an die Stadt zurück.

§ 2 Denkmalschutz

- (1) Das Grünflächenamt erteilt im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde dem Paten Auflagen und Anweisungen, wie die historische Substanz der denkmalwerten Grabstätte zu erhalten ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Namenstafel aus demselben Material und mit der gleichen Bearbeitung wie das historische Grabmal verlegt werden muss. Form und Art der neuen Beschriftung müssen dem historischen Grabmal entsprechen.
Instandsetzung, Umgestaltung oder sonstige Veränderungen des Grabmals bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- (2) Soweit nicht die Erhaltung der denkmalwerten Substanz der Grabstätten etwas anderes verlangt, ist bei der Restaurierung und Instandhaltung die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main zu beachten.
Insbesondere darf für den Paten oder seine Angehörigen kein zusätzliches Grabmal errichtet werden.
- (3) Zur Entfernung und Beseitigung von Grabmal, Einfassung oder sonstigen Grabausstattungen gilt § 32 (1) der derzeit gültigen Friedhofsordnung.

§ 3 Kündigung durch den Paten

- (1) Solange ein Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht besteht, kann der Pate diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich beim Grünflächenamt kündigen.
Eine Erstattung der etwaigen Aufwendungen für Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist im Falle einer Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Verleihung des Nutzungsrechts an den Paten ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur möglich, wenn das verliehene Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der Friedhofsordnung zurück genommen werden kann, der Pate einen diesbezüglichen Antrag stellt und das Grünflächenamt sein Einverständnis mit der Rücknahme des Nutzungsrechts erklärt. Absatz (1), Satz 2 gilt entsprechend.
Der Pate ist jedoch zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist und der Wiedererwerb nicht beantragt wird.

§ 4 Amtliche Kündigung

- (1) Das Grünflächenamt ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - die Einhaltung der Vereinbarung nicht mehr mit dem Friedhofszweck im Einklang steht,
 - der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, außer Dienst

gestellt oder entwidmet wird,

- das Grünflächenamt nach § 31 (1), (2), (3) bzw. § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main berechtigt ist, das Nutzungsrecht wegen mangelhafter Pflege oder Standsicherheit entschädigungslos zu entziehen,
- der Pate nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Verpflichtung gemäß den Paragraphen 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Bezüglich der Erstattung etwaiger Aufwendungen des Paten gilt der § 3 (1), Satz 2 entsprechend.

§ 5 Übertragung der Nutzungsrechte

(1) Mit dem Tod des Paten endet diese Vereinbarung, soweit dem Paten noch kein Nutzungsrecht verliehen war.

Der § 3 (1), Satz 2, gilt entsprechend.

(2) Das Grünflächenamt verpflichtet sich jedoch, dem vom Paten durch letztwillige Verfügung Bestimmten oder falls dieser keine Bestimmung getroffen hat, den in der Friedhofsordnung genannten Angehörigen in der in dieser Satzung festgelegten Reihenfolge das Nutzungsrecht auf Antrag zu verleihen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich jedoch schriftlich zum Eintritt in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung an Stelle des Paten bereit erklären.

(3) Soweit allerdings schriftlich ein Nutzungsrecht an den Paten verliehen war, tritt die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ein.

(4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger ist nur gemäß § 3 zugelassen.

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Grünflächenamt

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Untere Denkmalschutzbehörde

Frankfurt am Main,.....
Im Auftrag

Frankfurt am Main,.....
Im Auftrag

.....

(Bäder)

.....

Frankfurt am Main,.....

Frau / Herr.....

Pate

Anschrift:

.....

.....

.....

Tel.:

Email: